

Satzungsentwurf

für den niederländisch-deutschen Zweckverband EUREGIO

Präambel

Die Gemeinden, Städte und (Land-) Kreise, die bisher direkt oder durch die Samenwerkingsverbanden Regio Achterhoek und Regio Twente im EUREGIO-Gebiet zusammenarbeiten, wollen die grenzüberschreitende Zusammenarbeit auf regionaler und örtlicher Ebene künftig bestmöglich fördern, verwirklichen und verstärken. Da ein öffentlich-rechtlicher Zweckverband die Verwirklichung dieser Zielsetzungen nachhaltig stärkt, strebt der EUREGIO e.V. danach, seine Aufgaben auf eine öffentlich-rechtliche Basis zu stellen.

Zu diesem Zweck wollen die bislang in Form eines eingetragenen Vereins nach deutschem Recht (EUREGIO e.V.) zusammengeschlossenen Gemeinden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts nunmehr als öffentlich-rechtlicher Zweckverband gemäß dem Abkommen zwischen dem Land Nordrhein Westfalen, dem Land Niedersachsen, der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften und anderen öffentlichen Stellen vom 23.05.1991 (Abkommen, GV. NW. 5. 530/SGV. NW. 101), sogenanntes Anholter Abkommen, kooperieren.

Insbesondere werden sie alle Maßnahmen zur Festigung und Entwicklung der nachbarschaftlichen Beziehungen zwischen (Teil)Regionen auf beiden Seiten der Grenze abstimmen, sowie geeignete Vereinbarungen zur Lösung der in diesem Bereich auftretenden Probleme treffen zum Nutzen der Bürger, Betriebe, gesellschaftlichen Gruppierungen und Einrichtungen beiderseits der Grenze.

Artikel 1

Rechtsform

1. Die EUREGIO ist ein öffentlich-rechtlicher Zweckverband im Sinne des Art. 3 des Anholter Abkommens.
2. Der Sitz der EUREGIO ist in Gronau / Westf.
3. Gemäß Art. 3 Abs. 3 des Abkommens gilt für die EUREGIO deutsches Recht, insbesondere das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Nordrhein-Westfalen (GV. NW. S. 621/SGV. NW. 202).

Artikel 2

Name

Der Zweckverband gibt sich den Namen EUREGIO.

Unter dem Namen EUREGIO schließen sich deutsche und niederländische Gemeinden, Städte, (Land-) Kreise und Waterschappen zusammen.

Artikel 3

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Städte, Gemeinden, (Land-) Kreise und Waterschappen, die Mitglied sind (s. Anlage).

Artikel 4

Ziele und Aufgaben

- (1) Die EUREGIO hat die Aufgabe, die regionale grenzüberschreitende Zusammenarbeit ihrer Mitglieder zu fördern, zu unterstützen und zu koordinieren.
- (2) Die EUREGIO kann Aktivitäten entwickeln, Programme sowie Projekte erarbeiten und durchführen, finanzielle Mittel beantragen, entgegennehmen, darüber verfügen und sie an Dritte weitergeben.
- (3) Die EUREGIO ist für ihre Mitglieder in deren Interesse und ausschließlich grenzüberschreitend

tätig mit dem Ziel, ihre Gesamtinteressen gegenüber internationalen, nationalen und anderen Institutionen wahrzunehmen.

- (4) Die EUREGIO fördert die grenzüberschreitende Abstimmung und Koordinierung zwischen öffentlich-rechtlichen Instanzen, Behörden und gesellschaftlichen Gruppierungen.
- (5) Die EUREGIO berät Mitglieder, Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen, Verbände, Behörden und andere Institutionen in grenzüberschreitenden Fragen.
- (6) Die EUREGIO informiert regelmäßig die Öffentlichkeit, insbesondere die Städte, Gemeinden und (Land-) Kreise, über die Arbeit des Zweckverbandes.
- (7) Die regionale grenzüberschreitende Zusammenarbeit gemäß Abs. (1) bis (6) findet auf folgenden Gebieten statt:
 - a) Kommunikation
 - b) soziokulturelle Begegnungen
 - c) Gesundheitsversorgung
 - d) Schulische Bildung
 - e) öffentliche Sicherheit
 - f) Rettungswesen und Katastrophenschutz
 - g) Kultur und Sport
 - h) Wirtschaftliche Entwicklung
 - i) Arbeitsmarkt und Qualifizierung
 - j) Innovation und Technologietransfer
 - k) Tourismus und Erholung
 - l) Agrarentwicklung
 - m) Raumordnung
 - n) Verkehr und Transport
 - o) Energie
 - p) Umwelt- und Naturschutz
 - q) Abfallwirtschaft
 - r) Wasserwirtschaft
- (8) Zur Erreichung der vorgenannten Aufgaben kann die EUREGIO sich wirtschaftlich betätigen, wobei die für ihre Mitglieder geltenden gesetzlichen Regelungen einzuhalten sind.

Artikel 5

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder dieses Zweckverbandes sind die in Anlage 1 benannte niederländischen und deutschen Gemeinden, Städte, (Land-) Kreise und Waterschappen.
- (2) Gemeinden, Städte, (Land-) Kreise und Waterschappen die sich dem Zweck der EUREGIO verbunden fühlen, können einen schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft an die Geschäftsleitung stellen.
- (3) Mitglieder können aus der EUREGIO austreten. Es bedarf dazu einer schriftlichen Erklärung gegenüber der Geschäftsleitung. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des zweiten Kalenderjahres nach dem schriftlich erklärten Austritt.
- (4) Im Übrigen entscheidet über die finanziellen und sonstigen Folgen eines Austrittes in jedem Einzelfall die Verbandsversammlung.
- (5) Ausscheidende Mitglieder haften dem Zweckverband nach ihrem Ausscheiden für die bis zu diesem Zeitpunkt entstanden Verbindlichkeiten entsprechend ihrer Einwohnerzahl. Die ausscheidenden Mitglieder verzichten auf eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung.

Artikel 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder wirken an der Willensbildung der EUREGIO mit. Sie sind über aktuelle grenzüberschreitende Themen und Entwicklungen zu informieren.
- (2) Die Mitglieder haben das Recht, Dienstleistungen, Programme und Einrichtungen der EUREGIO in Anspruch zu nehmen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Arbeit der EUREGIO zu unterstützen, um die regionale grenzüberschreitende Zusammenarbeit und Entwicklung zu fördern.
- (4) Die Mitglieder sind dem Zweckverband gegenüber verpflichtet, im Rahmen ihrer innerstaatlichen Befugnisse die Maßnahmen zu ergreifen, die zur Erfüllung der Aufgaben der EUREGIO erforderlich sind.

Artikel 7

Organe

- (1) Die Organe der EUREGIO sind:
 - Verbandsversammlung
 - EUREGIO-Rat
 - Vorstand
- (2) Die in den Organen der EUREGIO tätigen Personen scheiden aus, wenn die Voraussetzung für ihre Wahl oder Entsendung entfallen sind, insbesondere wenn sie nicht mehr über ein Amt oder Mandat der Mitglieder verfügen.
- (3) Zur Entlastung des Vorstandes wird eine Geschäftsleitung eingerichtet.

Artikel 8

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus Vertretern der Mitglieder. Sie tagt mindestens einmal im Jahr. Sie verabschiedet eine Geschäftsordnung für die Durchführung der Sitzungen.
- (2) Zur ersten Verbandsversammlung nach der Bildung des Zweckverbandes lädt die Geschäftsleitung des EUREGIO e.V. ein.
- (3) Jedes Mitglied entsendet eine Anzahl Vertreterinnen und Vertreter in die Verbandsversammlung nach folgendem Schlüssel:

bis zu 5.000 EUR Mitgliedsbeitrag	=	1	Vertreter/in
von 5.001 - 10.000 EUR Mitgliedsbeitrag	=	2	Vertreter/in
von 10.001 - 20.000 EUR Mitgliedsbeitrag	=	3	Vertreter/in
von 20.001 - 40.000 EUR Mitgliedsbeitrag	=	4	Vertreter/in
von 40.001 - 60.000 EUR Mitgliedsbeitrag	=	5	Vertreter/in
von 60.001 - 80.000 EUR Mitgliedsbeitrag	=	6	Vertreter/in

Auf Mitglieder mit mehr als 80.000 EUR Mitgliedsbeitrag entfällt für jede angefangene 20.000 EUR Mitgliedsbeitrag, welche die 80.000 EUR übersteigen, ein/e zusätzliche/r Vertreter/in.

Bei Neubeginn einer Wahlperiode sind zur Ermittlung der Anzahl der Vertreter/innen die Beitragszahlungen maßgebend, welche auf den Einwohnerzahlen zum 01.01. der letztgültigen offiziellen Einwohnerzahlen des Centraal Bureau voor Statistiek und der Landesämter für Datenverar-

beutung und Statistik der Länder Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen beruhen.

Die Wahlperiode entspricht der bei den Mitgliedern.

- (4) Jede/r Vertreter/in hat eine Stimme.
- (5) Wählbar von niederländischen Städten und Gemeinden sind Mitglieder der Stadt- und Gemeinderäte und der Colleges van Burgemeester & Wethouders einschließlich deren Vorsitzenden, von den Waterschappen Mitglieder der Verbandsversammlung und des Vorstandes, auf deutscher Seite Mitglieder der Stadt- und Gemeinderäte, der Kreistage und Dienstkräfte der Mitgliedskommunen.
- (6) Die Mitgliedschaft endet, wenn die Voraussetzungen der Wahl entfallen. Das entsendende Mitglied benennt in diesem Fall unverzüglich einen Ersatz.
- (7) Für jede/n Vertreter/in in der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter zu benennen. Für dessen Mitgliedschaft gelten die Absätze (3) bis (7) entsprechend.
- (8) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n für 4 Jahre, wobei die niederländische und die deutsche Seite abwechselnd vertreten sein sollen. Eine zweite Wiederwahl einer/s Vorsitzenden ist ausgeschlossen.
- (9) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei stellvertretende Vorsitzende für die Dauer von 4 Jahren. Die stellvertretenden Vorsitzenden sollen nicht beide Vertreter/innen der niederländischen oder der deutschen Seite sein.
- (10) Die von den Mitgliedern entsendeten Vertreter/innen in der Verbandsversammlung sind verpflichtet, die Mitglieder mündlich oder schriftlich über alle wichtigen Angelegenheiten der EUREGIO zu informieren und Fragen zu beantworten. Sie können durch die Mitglieder, die sie vertreten, über ihre Tätigkeiten in den EUREGIO-Organen zur Verantwortung gezogen werden und, falls diese Instanz ihnen das Vertrauen entzieht, ihr Mandat verlieren.
- (11) Mitglieder des Vorstandes können an der Verbandsversammlung teilnehmen. Sie haben Rede- und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht. Ausgenommen hiervon ist die/er Vorsitzende des Vorstandes.
- (12) Die Geschäftsleitung kann beratend an der Verbandsversammlung teilnehmen.

Artikel 9

Aufgaben und Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über:
 - a) Aufnahme von Mitgliedern.
 - b) Änderung der Verbandssatzung,
 - c) Haushalt und Rechnungslegung der EUREGIO,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Die Geschäftsordnung des Zweckverbandes,
 - f) Die Verbandsversammlung ist für alle Angelegenheiten des Zweckverbandes zuständig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung erfolgen auf Vorschlag des EUREGIO-Rates.

Artikel 10

EUREGIO-Rat

- (1) Der EUREGIO-Rat ist das politische Organ der EUREGIO.
- (2) Der EUREGIO-Rat besteht aus 84 Mitgliedern, die als Mandatsträger/innen nach Maßgabe von Art. 12 und Art. 13 nach einem politischen und regionalen Schlüssel von den Mitgliedern gewählt werden. Neben der/m Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden sind je 42 Mitglieder des EUREGIO-Rates Vertreter/innen von deutscher bzw. niederländischer Seite. Nach Möglichkeit sollen auch kleinere Parteien vertreten sein. Die Wahlperiode entspricht der bei den Mitgliedern.
- (3) Die/der Vorsitzende der Verbandsversammlung und seine Stellvertreter/in sind Mitglieder des EUREGIO-Rates. Sie sind auch Vorsitzende/r und stellvertretende/r Vorsitzende des EUREGIO-Rates.
- (4) An den Sitzungen können mit beratender Stimme teilnehmen:
 - Mitglieder des Europäischen Parlaments
 - Bundestagsabgeordnete
 - Vertreter/innen der Staten-Generaal
 - Landtagsabgeordnete der Länder Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen
 - Parlamentarische Vertreter/innen der Provinzen Drenthe, Gelderland und Overijssel soweit deren Wahlbezirke oder Arbeits- bzw. Wohnorte ganz oder teilweise im Gebiet

der EUREGIO liegen,

- die Landräte/innen, die Bürgermeister/innen oder deren Allgemeine Vertreter/innen bzw. der Locoburgemeester aus dem gesamten EUREGIO-Gebiet
- die Dijk- oder Watergrafen oder deren Stellvertreter/innen aus dem gesamten EUREGIO-Gebiet,
- die Mitglieder des Vorstandes,
- die Geschäftsleitung.

Mitglieder mit beratender Stimme haben ein Rederecht, jedoch kein Recht, an Abstimmungen oder Wahlen mitzuwirken.

- (5) Mit Zustimmung des EUREGIO-Rates können Repräsentantinnen/en Dritter an den Sitzungen teilnehmen und ein eingeschränktes Rederecht erhalten.

Artikel 11

Aufgaben und Zuständigkeiten des EUREGIO-Rates

- (1) Der EUREGIO-Rat hat die Funktion eines gemeinsamen Beratungs- und Koordinierungsorgans für Grundsatzfragen im Rahmen der regionalen grenzüberschreitenden Zusammenarbeit.
- (2) Der EUREGIO-Rat hat insbesondere folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:
- a) Wahl für die Besetzung des Vorstandes,
 - b) Bildung und Besetzung eigener Ausschüsse sowie von ad hoc Themenforen,
 - c) Bestätigung der Bestellung und Entlassung der Geschäftsleitung gemäß Beschluss des Vorstandes, wobei dies jeweils keine Wirksamkeitsvoraussetzung ist,
 - d) Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung (einschließlich Haushalt).

Artikel 12

Entsendung der niederländischen Mitglieder in den EUREGIO-Rat

- (1) Die Entsendung der niederländischen Mitglieder erfolgt durch die Verbandsversammlung aus den Mitgliedern der Verbandsversammlung auf Vorschlag der Mitgliedskommunen oder regionaler Einrichtungen, welche die Mitgliedskommunen dafür ermächtigen, sowie der Waterschappen Rijn en IJssel sowie Vechtstromen, im folgenden Waterschappen genannt.
- (2) Die Aufteilung der 42 Sitze für die Regio Achterhoek, die Regio Twente, die niederländische

Gruppe und der Waterschappen bestimmt sich aufgrund ihrer Beitragszahlungen im Verhältnis zur Anzahl der insgesamt zur Verfügung stehenden Sitze an niederländischer Seite. Maßgebend sind die Beitragszahlungen, welche auf den Einwohnerzahlen zum 01.01. der letztgültigen offiziellen Einwohnerzahlen des „Centraal Bureau voor Statistiek“ basieren.

- (3) Für neue niederländische Mitgliedskörperschaften in der EUREGIO werden entsprechend ihrer Beitragszahlung Sitze abgetreten bzw. es erfolgt innerhalb des Kontingentes der 42 niederländischen Sitze eine Neuverteilung entsprechend dem Verhältnis der Beitragszahlungen.
- (4) Die Wahlperiode entspricht der niederländischen Verfassung, dem niederländischen Kommunalrecht und dem niederländischen Waterschapswet.

Artikel 13

Entsendung der deutschen Mitglieder in den EUREGIO-Rat

- (1) Die Entsendung der 42 deutschen Mitglieder in den EUREGIO-Rat erfolgt durch die Versammlung aus ihrer Mitte auf Vorschlag der der EUREGIO angehörenden (Land-) Kreise, kreisfreien Städte sowie unmittelbar von den kreisangehörigen Kommunen, sofern deren (Land-) Kreis kein Mitglied der EUREGIO ist.
- (2) Die Anzahl der Sitze für die (Land-) Kreise und kreisfreien Städte bestimmt sich aufgrund ihrer Beitragszahlungen, die auf den Einwohnerzahlen beruhen, im Verhältnis zur Anzahl der insgesamt zur Verfügung stehenden Sitze an deutscher Seite. Maßgebend sind die Einwohnerzahlen zum 01.01. der letztgültigen offiziellen Einwohnerzahlen der Landesämter für Datenverarbeitung und Statistik der Länder Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen.
- (3) Sind in einem Gebiet (Land-) Kreis und kreisangehörige Städte und Gemeinden Mitglied, dann sind die Mitglieder vom Kreistag zu zwei Drittel auf Vorschlag der EUREGIO-Mitgliedsgemeinden zu wählen. Sofern die Gesamtzahl der Entsendungen für einen (Land-) Kreis nicht überstiegen wird, müssen dabei die kreisangehörigen EUREGIO-Mitgliedsgemeinden über 40.000 Einwohner mit einem Mitglied im EUREGIO-Rat vertreten sein, welches dann auf Vorschlag der jeweiligen kreisangehörigen EUREGIO-Mitgliedsgemeinde vom Kreistag zu wählen ist.
- (4) Für neue deutsche Mitgliedskörperschaften in der EUREGIO werden entsprechend ihrer Beitragszahlung Sitze abgetreten bzw. es erfolgt innerhalb des Kontingentes der 42 deutschen Sitze

eine Neuverteilung entsprechend dem Verhältnis der Beitragszahlungen.

- (5) Die Wahlperiode entspricht der bei den EUREGIO-Mitgliedskörperschaften.

Artikel 14

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 11 Mitgliedern,
- a) dem/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung sowie
 - b) zehn nach Art. 11 gewählten Vorstandsmitgliedern.
- Außerdem nehmen je 2 Vertreter/innen der im EUREGIO-Rat vertretenen Fraktionen als beratende Mitglieder an den Sitzungen teil.
- (2) Bei einer Wahl in den Vorstand muss die/der gewählte Vertreter/in des Mitglieds ihr/sein Mandat für die Verbandsversammlung niederlegen.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden vom EUREGIO-Rat gewählt.
- a) Fünf Mitglieder von niederländischer Seite werden nach einem regionalen Schlüssel entsandt aus den Colleges van Burgemeester en Wethouders und dem Vorstand der Waterschappen.
 - b) Fünf deutsche Mitglieder werden nach einem regionalen Schlüssel aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten entsandt.
- Die Stellvertretung der Vorstandsmitglieder richtet sich nach den für sie einschlägigen niederländischen bzw. deutschen kommunalrechtlichen Regelungen und dem Waterschapswet.
- (4) Die/der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist auch Vorsitzende/r des Vorstandes. Der Vorstand wählt aus den Mitgliedern eine/n Stellvertreter/in auf die Dauer von 4 Jahren. Vorsitzende/r und stellvertretende/r Vorsitzende/r sollen nicht beide Vertreter/innen der niederländischen oder der deutschen Seite sein.
- (5) Die Geschäftsleitung der EUREGIO nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.

Artikel 15
Aufgaben und Zuständigkeiten
des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist zuständig
 - a) für die Durchführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung,
 - b) für die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des EUREGIO-Rates,
 - c) für personelle, organisatorische und finanzielle Angelegenheiten soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,
 - d) für die Bestellung und Entlassung der Geschäftsleitung sowie deren Anstellungsverträge,
 - e) für die Festlegung der Zuständigkeiten der Geschäftsleitung, insbesondere für die Bestimmung des laufenden Geschäfts,
 - f) für Entscheidungen, soweit ein anderes zuständiges Organ wegen der Dringlichkeit der Angelegenheit nicht entscheiden kann; er informiert das zuständige Organ über die Entscheidungen,
 - g) für die Beschlussfassung in Rechtsangelegenheiten.
- (2) Der Vorstand kann die Zuständigkeiten und Obliegenheiten der Geschäftsleitung gegenüber den anderen Organen und hinsichtlich der Vertretungsbefugnisse im Innenverhältnis durch eine Dienstanweisung allgemein und die Prozessführung vor Gericht im Einzelfall regeln.
- (3) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Zweckverbandes erfolgt durch die/den Vorsitzende/n des Vorstandes oder seine/n Stellvertreter/in, bei laufenden Geschäften durch die Geschäftsleitung. Der/die Vorsitzende des Vorstandes ist zugleich Dienstvorgesetzte/r der Geschäftsleitung. Für den Zweckverband verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform.
- (4) Der Vorstand kann das Zusammentreten der Verbandsversammlung oder des EUREGIO-Rates unter Benennung der Beratungsgegenstände verlangen.

Artikel 16
Geschäftsleitung

- (1) Die Geschäftsleitung besteht aus der/m Geschäftsführer/in. Die/der Geschäftsführer/in wird durch

eine/n Stellvertreter/in vertreten. Eine weitere Delegation ist zulässig.

- (2) Die Geschäftsleitung ist zuständig für die laufenden Geschäfte der Verwaltung, die Verwaltung der Finanzen und die Organisation, soweit sie nicht dem Vorstand vorbehalten sind. Die Geschäftsleitung bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und führt sie aus.
- (3) Die Geschäftsleitung ist für Personalmaßnahmen zuständig, insbesondere für die Auswahl, Einstellung und Entlassung des Personals zur Erfüllung der Aufgaben der EUREGIO.
- (4) Die EUREGIO kann hauptamtliches Personal einstellen und einsetzen.

Artikel 17

Ausschüsse und ad hoc Themenforen

Gemäß Artikel 11 kann der EUREGIO-Rat aus seiner Mitte zu seiner Aufgabenerfüllung Ausschüsse und ad hoc Themenforen bilden, auflösen sowie deren Mitglieder benennen.

Je nach Aufgabenstellung können Vertreter/innen gesellschaftsrelevanter Gruppen vertreten sein.

Artikel 18

Verfahren in den EUREGIO-Organen

- (1) Die/der jeweilige Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung die jeweiligen Stellvertreter lädt/laden mit einer Frist von zwei Wochen unter Beifügung einer Tagesordnung zur Sitzung des jeweiligen Gremiums ein. Die Einladung und die Tagesordnung sind in niederländischer und deutscher Sprache zu verfassen. Ein Fünftel der Mitglieder des Gremiums können das Zutritt unter Benennung der Beratungsgegenstände oder die Aufnahme eines Tagesordnungspunktes verlangen.
- (2) Die Gremien sind beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Vertreter/innen anwesend ist. Sie gelten als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt worden ist. Sitzungen ohne beschlussfähiges Gremium können mit selber Tagesordnung wiederholt werden, unter Beachtung der Fristen. Über diese Tagesordnungspunkte können dann auch Beschlüsse herbeigeführt werden, ohne dass wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. In der Einladung zur Sitzung ist darauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung und des EUREGIO-Rates sind grundsätzlich öffentlich.

Sie beschließen über die Nicht-Öffentlichkeit von Sitzungen, wenn mindestens 1/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen oder die/der Vorsitzende dies für notwendig erachtet.

- (4) Bei Wahlen ist derjenige gewählt, für den mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben worden ist.
- (5) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der jeweiligen Organe gefasst, sofern nicht durch diese Satzung abweichende Regelungen getroffen worden sind. Von der Mitwirkung an einer Entscheidung ist ausgeschlossen, wer als Vertreter/in oder wenn der Vertretende davon einen unmittelbaren Vorteil haben kann.
- (6) Über alle Sitzungen werden durch die Geschäftsleitung Ergebnisprotokolle angefertigt. Über nicht-öffentliche Sitzungen werden gesonderte Ergebnisprotokolle gefertigt, die nicht veröffentlicht werden. Die Protokolle der Verbandsversammlung, des EUREGIO-Rates und der Vorstandssitzungen sind in deutscher und in niederländischer Sprache auszufertigen und von der Geschäftsleitung zu unterzeichnen.
- (7) Die Tagesordnung, die Sitzungsunterlagen und Protokolle der Gremiensitzungen werden durch die Geschäftsleitung den Mitgliedskommunen und den Vertreterinnen und Vertretern der jeweiligen Gremien übersandt.
- (8) Nähere Regelungen zu dem Verfahren in den EUREGIO-Organen können in der Geschäftsordnung getroffen werden.
- (9) Die Satzung kann von der Verbandsversammlung mit 2/3 Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmen [siehe Artikel 8 (3)] der Vertreter/innen abgeändert werden. Voraussetzung ist, dass die Satzungsänderung als Tagesordnungspunkt vier Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich mitgeteilt worden ist.
- (10) Die Aufgaben des Zweckverbandes können von der Verbandsversammlung mit einstimmigem Beschluss abgeändert werden.

Artikel 19

Finanzen

- (1) Von den Mitgliedern werden zur Deckung des notwendigen Finanzbedarfs der EUREGIO Mit-

gliedsbeiträge erhoben, deren Bemessungsgrundlage die Einwohnerzahl des jeweiligen Mitglieds ist, die auf den Einwohnerzahlen zum 01.01. der letztgültigen offiziellen Einwohnerzahlen des Centraal Bureau voor Statistiek und der Landesämter für Datenverarbeitung und Statistik der Länder Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen beruhen. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der in der Sitzung anwesenden stimmberechtigten Vertreter/innen beschlossen. Dabei soll der Beitrag je Einwohner und Jahr von den Waterschappen 2/29 des allgemeinen Beitrages betragen. Sind sowohl ein Kreis als auch ihm angehörige Kommunen Mitglied, so können sich diese den Mitgliedsbeitrag für das gemeinsame Gebiet teilen. Kommunen, die auch zahlendes Mitglied in einer anderen Euregio sind, erhalten eine Beitragsermäßigung von 10 %.

- (2) Der Haushaltsplan soll zu Anfang des Haushaltsjahres vorliegen und beschlossen sein. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. Der Entwurf des Haushaltsplanes muss den Vertretern in der Verbandsversammlung zwei Wochen vor Beschlussfassung vorliegen.
- (3) Die Grundsätze der Haushaltsführung und der Rechnungsführung richten sich nach dem für Zweckverbände geltenden Recht in Nordrhein-Westfalen.
- (4) Die Verbandsversammlung bestellt zwei Mitglieder aus ihrer Mitte, welche die Aufgaben eines Rechnungsprüfungsausschusses übernehmen. Sie sollen ihre Aufgabe kostenfrei durchführen und berechtigt sein, das Rechnungsprüfungsamt einer Mitgliedskörperschaft in Anspruch zu nehmen.

Artikel 20

Aufsicht

Die Aufsicht über den Zweckverband EUREGIO führt die Bezirksregierung Münster.

Artikel 21

Auflösung der EUREGIO

- (1) Die Auflösung der EUREGIO kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von zwei Monaten einzuberufenden außerordentlichen Sitzung der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und die Verwertung des Vermögens.

Sofern die Verbandsversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Der Vorstand kann seine Aufgaben solange ausführen, bis die Liquidation formal abgeschlossen ist. Er kann die Geschäftsleitung mit der Durchführung der Liquidation beauftragen.

- (3) Die Mitglieder der EUREGIO sind verpflichtet, entsprechend den Regelungen zur Berechnung der Mitgliedsbeiträge während der Liquidation Zuschüsse zur Begleichung der Verbindlichkeiten der EUREGIO zu leisten, die nach Verwertung des Vermögens der EUREGIO verbleiben. Hierzu zählen auch Verbindlichkeiten, die Dritten entstehen, die der EUREGIO Personal zur Verfügung gestellt haben, das infolge der Auflösung der EUREGIO nicht mehr beschäftigt werden kann.
- (4) Bei einer Auflösung der EUREGIO und bei einer Aufgabenänderung gelten für die deutschen Mitglieder die Vorschriften der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I. S. 654), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I. S. 160) entsprechend. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich darum zu bemühen, die vorhandenen Beamtinnen und Beamten in ihren Dienst zu übernehmen. Bei Angestellten haben alle Mitglieder entsprechend zu verfahren.

Artikel 22

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen soweit vorhanden in den Amtsblättern für den Regierungsbezirk Münster und dem Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems. Auf niederländischer Seite veröffentlichen die der EUREGIO angehörigen Kommunen und Waterschappen in ihren digitalen Amtsblättern.

Artikel 23

Entstehen des Zweckverbandes EUREGIO

- (1) Die Satzung wird wirksam mit der Genehmigung durch die Bezirksregierung Münster.
- (2) Der Zweckverband EUREGIO entsteht am ersten Tage des Monats, der der öffentlichen Bekanntmachung der Zweckverbandssatzung und ihrer Genehmigung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster folgt.
